

Magdeburg, den 14.04.2022
jl/-ck

Sitzung des HFA Nr. 60
Datum: 04.05.2022
Ort: Dessau-Roßlau, Poststraße 8
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 10 **Aktueller Stand Kreisumlageverfahren**

Anlagen: (1) Rundschreiben an die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände vom 15.12.2021
(2) Drucksache 8/1037
(3) Entwurf Ergänzungserlass verfahrensrechtliche Anforderungen Festsetzung Kreisumlage
(4) Stellungnahme SGSA v. 20.04.2022

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Über den aktuellen Stand der Rechtsprechung zu den Kreisumlageverfahren informieren wir fortlaufend sowohl mit E-Mail-Rundschreiben als auch mit unseren Kommunalnachrichten. Angesichts der Vielzahl von Klageverfahren ist uns dies jedoch nicht immer vollständig und zeitnah möglich.

Neben der vielbeachteten OVG-Rechtsprechung vom 17.03.2020 (KNSA-Beitrag Nr. 213/2020 vom 22.06.2020) gilt es auf die darauf beruhenden Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 27.09.2021; E-Mail-Rundschreiben vom 28.09.2021 und 18.01.2022) und die Entscheidung des VG Magdeburg vom 28.10.2021 (KNSA-Beitrag Nr. 010/2022 vom 26.01.2022) hinzuweisen.

Aufgrund der hohen Anzahl vor Gericht anhängiger Kreisumlagefestsetzungsverfahren in Sachsen-Anhalt und darauf bezogener Presseberichterstattung, wurde bereits im September 2021 durch den Ministerpräsidenten, Dr. Reiner Haseloff, Kontakt zu den Kommunalen Spitzenverbänden gesucht, um zu erörtern, wie den zahlreichen Klageverfahren begegnet werden kann. In der Finanzstrukturkommission am 20.10.2021 wurde daraufhin die Bildung einer Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände vereinbart. Zielstellung der Arbeitsgruppe war es, die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs,

welcher zeitnah umgesetzt werden soll, um im Ergebnis die Zahl der Klageverfahren zu reduzieren.

Die Arbeitsgruppe hat zweimal getagt. Mit einem Rundschreiben an die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände vom 15.12.2021 (**Anlage 1**) hatten wir über die diskutierten Maßnahmen in einem Berichtsentwurf mit Stand vom Dezember 2021 informiert. Diese beliefen sich weitestgehend auf folgende Punkte:

- die Überarbeitung der Verfahrenshinweise zur Erhebung der Kreisumlage u. a. nach Vorlage der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.09.2021,
- die gesetzliche Klarstellung der Heilungsvorschrift § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG in Verbindung mit der Regelung zum Nachtragshaushaltes in § 103 Abs. 1 Satz 1 HS 2 KVG aufgrund der vom Bundesverwaltungsgericht angesprochenen Mehrdeutigkeit,
- die kontrovers diskutierte Einführung eines Vorverfahrens bzw. Widerspruchsverfahrens für die Kreisumlagefestsetzung,
- die erneute Klarstellung zur fehlenden Rechtsbehelfsverpflichtung,
- die Möglichkeit einer politischen Erklärung der Landesregierung und
- die ebenfalls kontrovers diskutierte Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks durch die Landkreise für zurückzuzahlende Kreisumlagen.

Die von beiden Kommunalen Spitzenverbänden angesprochene mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen aus dem FAG wurde von den beteiligten Ministerien in der AG nicht als Mitursache für die hohe Zahl der Kreisumlageverfahren angesehen. In der Ausklammerung dieser Thematik ist ein struktureller Fehler der Arbeitsgruppe zu sehen.

Im Nachgang eines ersten Berichtsentwurfs fand eine zweite Sitzung der Arbeitsgruppe am 18.01.2022 unter zusätzlicher Beteiligung kommunaler Praktiker statt.

Aktuell findet die Endabstimmung des endgültigen Berichts der Arbeitsgruppe statt. Gegenüber dem ursprünglichen Berichtsentwurf vom Dezember 2021 haben sich hinsichtlich der diskutierten Maßnahmen keine gravierenden Änderungen ergeben.

Trotz des erneuten Eintretens der Landesgeschäftsstelle in der Finanzstrukturkommission am 03.03.2022 für die Einführung eines Vorverfahrens, will die Landesregierung diese Maßnahme nicht umsetzen. Als Begründung wird auf die deutlich ablehnende Haltung der Landkreise verwiesen. Auch innerhalb der Mitgliedschaft des Städte- und Gemeindebundes gab es durchaus Vorbehalte gegen die Einführungen eines Vorverfahrens.

Die Frage der Inanspruchnahme des Ausgleichsstockerlasses durch die Landkreise als „Ausgleich“ für eventuell zurückzuzahlende Kreisumlagen soll im Rahmen einer geplanten angeordneten Überarbeitung des Runderlasses in diesem Jahr diskutiert werden. Die Arbeiten hierzu haben bisher nicht begonnen.

Im März fand zudem auf Arbeitsebene zwischen Ministerium für Inneres und Sport und den Kommunalen Spitzenverbänden die Abstimmung eines Formulierungsvorschlags zur Klarstellung der Heilungsvorschrift im Kommunalverfassungsgesetz statt. Ursächlich für diese Klarstellung ist das bereits benannte Urteil des BVerwG vom 27.09.2021. Das BVerwG gab der Revision der beiden beklagten Landkreise (Börde, Salzlandkreis) statt, hob die Berufungsurteile vom 17.03.2020 auf und verwies die Verfahren zur Klärung der Rechtmäßigkeit an das OVG LSA zurück.

Das BVerwG hielt fest, dass das bundesverfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot der Ermächtigung zur rückwirkenden Festsetzung des Kreisumlagesatzes zur Fehlerbehebung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA nicht entgegenstehe, jedoch im Zusammenspiel mit der Regelung zur Nachtragshaushaltssatzung im § 103 Abs. 1 KVG verschiedene Auslegungsmöglichkeiten offensichtlich werden. Nach § 100 Abs. 1 S. 5 KVG LSA kann eine Haushaltsatzung zur Behebung von Fehlern auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden. Hingegen verweist § 103 Abs. 1 S. 1 HS. 2 KVG LSA darauf, dass § 100 Abs. 1 S. 5 KVG LSA auf Nachtragshaushaltssatzung keine Anwendung findet.

Nach mehrfachen Stellungnahmen aller Beteiligten hat man sich auf eine Regelung verständigt, die weitgehend ihren Niederschlag im aktuellen Gesetzgebungsverfahren (**Anlage 2**) gefunden hat.

Aktuell findet zudem die Abstimmung eines Ergänzungserlassentwurfs (**Anlage 3**) zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung statt. Anstatt den Ursprungserlass des MI LSA vom 21.02.2019 komplett zu überarbeiten, soll dieser unter Berücksichtigung der eingangs des Vorberichts erwähnten gerichtlichen Entscheidungen ergänzt werden. Wir haben hierzu am 20.04.2022 Stellung genommen (**Anlage 4**).